

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Pullach i. Isartal

Sitzungsdatum:	Montag, 13.12.2021
Beginn der Sitzung:	19:00 Uhr
Ende der Sitzung:	20:30 Uhr
Ort:	Großer Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzende

Susanna Tausendfreund

Ausschussmitglieder

Dr. Peter Bekk	
Christine Eisenmann	ab TOP 4 anwesend
Dr. Andreas Most	
Fabian Müller-Klug	
Dr. Michael Reich	ab TOP 5 anwesend
Michael Schönlein	
Marianne Stöhr	
Reinhard Vennekold	
Jürgen Westenthanner	
Cornelia Zechmeister	

Schriftführer/in

Alfred Vital

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses
- 2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 23.11.2021
- 4 Bürgerfragestunde
- 5 Antrag auf Baugenehmigung zum Abriss Bestandshaus, Neubau Doppelhaus, Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Tiefgarage auf dem Anwesen Gistlstr. 22, Fl.-Nr. 229/3
- 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport auf dem Anwesen Wolfratshauser Str. 54d, Fl.-Nr. 307/6
- 7 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von zwei Doppelhäusern mit Tiefgarage auf dem Anwesen Münchener Str. 44, Fl.-Nr. 178
- 8 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von vier Einfamilienhäuser auf dem Anwesen Gistlstr. 45, Fl.-Nr. 237/15
- 9 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau und Umbau eines Reiheneckhauses auf dem Anwesen Tannenstr. 5d, Fl.-Nr. 368/59
- 10 Fragestunde der Ausschussmitglieder
- 11 Allgemeine Bekanntgaben

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses

Die Erste Bürgermeisterin Frau Susanna Tausendfreund begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Ausschussmitglieder sowie der Beschlussfähigkeit des Bauausschusses nach Art. 47 Abs. 2 GO.

TOP 2 Genehmigung der vorgelegten Tagesordnung

Das Gremium genehmigt die vorgelegte Tagesordnung und nimmt zur Kenntnis, dass der Tagesordnungspunkt TOP 6 zurückgezogen wurde.

TOP 3 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Bauausschusssitzung vom 23.11.2021

Der Bauausschuss genehmigt die Niederschrift seiner Sitzung vom 23.11.2021.

TOP 4 Bürgerfragestunde

keine

TOP 5 Antrag auf Baugenehmigung zum Abriss Bestandshaus, Neubau Doppelhaus, Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Tiefgarage auf dem Anwesen Gistlstr. 22, Fl.-Nr. 229/3

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Abriss Bestandshaus, Neubau eines Doppelhauses, eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Tiefgarage wird unter der Maßgabe befürwortet, wenn alle Grundstücke (Fl.-Nr. 229/3 + 229/92 sowie die 80 m² aus Fl.-Nr. 229/4) zu einem Grundstück verschmolzen worden sind. Das Landratsamt München wird gebeten die Bedingung als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen und dass der Nachweis vor Baubeginn geführt werden muss. Ferner wird das Landratsamt München gebeten, dass der Antragsteller aufgefordert wird, einen Plan (Grundriss, Schnitt, Ansichten mit Masse) für die überdachten Fahrradabstellplätze nachzureichen.
2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Überschreitung der max. zulässigen Geschossfläche in den Vollgeschossen um ca. 10,5 m² Geschossfläche auf eine GFZ von 0,3115 sowie wegen Überschreitung durch Aufenthaltsräume im Dachgeschoss um weitere ca. 140,5 m² Geschossfläche auf insgesamt ca. 151 m² Geschossfläche auf eine GFZ insgesamt von 0,3999 (Ziffer A.3.c) sowie wegen Errichtung des Wohnhauses, Haus A um 10,85 m x 5,45 m incl. Terrasse und Unterbauung der Tiefgarage sowie Errichtung eines Schwimmteichs / Naturpool komplett außerhalb der Baugrenze, die Errichtung der Terrassen von Haus B teilweise und von Haus C komplett

außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.4.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ unter der o.g. Bedingung erteilt.

3. Das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung einer Tiefgarage mit einer Erdüberdeckung im Bereich des Erschließungshofes von 0,50 m anstatt der erforderlichen Überdeckung von 1,0 m (Ziffer A.8.d) sowie wegen Errichtung von jeweils 2 Dachgauben mit einer Breite von insgesamt 3,80 m (Haus A + Haus B) anstatt der zulässigen Breite von 3,62 m (Haus A) und 3,60 m (Haus B) (Ziffer A.5.e) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“, 2. Bebauungsplanänderung unter der o.g. Bedingung erteilt.
4. Das Einvernehmen zur Abweichung gemäß Art. 63 BayBO von § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung wird erteilt, da mit einem Mobilitätskonzept, das mit der Gemeinde abgestimmt ist, gemäß § 3 Abs. 7 der Stellplatzsatzung abgewichen werden kann.
Mit dem geplanten Mobilitätskonzept wird anstatt der Errichtung eines PKW-Stellplatzes für die Einliegerwohnung stattdessen geplant, 12 überdachte Fahrradabstellplätze mit E-Ladestation zu errichten. Das geplante Mobilitätskonzept wird unter der o.g. Bedingung befürwortet.
5. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...)von Seiten der Umweltschutzabteilung bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Baumbestands- und Freiflächengestaltungspläne grundsätzlich weder naturschutzfachliche Einwände noch eine abweichende Auffassung. Die entsprechenden Eingriffe in den Gehölz- und Baumbestand und die daraus resultierenden Ersatzpflanzungen und Ausgleichsmaßnahmen wurden mit dem Planungsbüro im Vorfeld bau- und naturschutzrechtlich abgestimmt und inhaltlich in die vorgelegte Freiflächenplanung übernommen.

Die baumschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV):

1. Die (teilweise vormals) zur Fällung beantragten Bäume werden vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung erfasst (§ 1 BaumSchV). Deren Beseitigung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BaumSchV zu genehmigen, da die Bäume infolge von Altersschäden, Krankheit oder Missbildung die Schutzwürdigkeit verloren haben.
2. Die Ersatzpflanzung und Auflagen nach § 6 BaumSchV und Ziffer 9. Bebauungsplan Nr. 10 sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefälltten Bäume gemindert worden ist.

Folgende Auflage wird zusätzlich bestimmt:

Die Ersatzpflanzungen und Auflagen nach § 6 BaumSchV sind auch dann auszuführen, wenn Bäume gefällt wurden, das Bauvorhaben aber nicht verwirklicht wird, und zwar spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft des relevanten Baubescheides.

Hinweis zur Grundflächenzahl (GRZ) und Bodenversiegelung:

Bodenversiegelung bedeutet, dass Regenwasser nicht mehr in die Grundwasservorräte eingeht und der Gasaustausch bzw. die Verdunstung unterbunden wird. Versiegelte Böden erhitzen die Luft, verstärken das Überschwemmungsrisiko und sind unfruchtbar.

Die GRZ hat den Zweck, diese natürlichen Funktionen des Bodens zu erhalten. Überschreitungen der GRZ sind baurechtlich statthaft, ökologisch aber ein Misserfolg.

Mit Genehmigung des vorliegenden Bauvorhabens gehen - auch durch zulässige Nebenflächen - rd. **250 m²** Boden über die festgelegte GRZ von 0,2 hinaus verloren. Der Versiegelungsgrad beträgt für die vorliegende Planung rd. 40 % des insgesamt 1.588 m² großen Grundstückes (Fl.Nrn. 229/2, 229/92 und Teil 229/4).

Hinweis zu gemeindlichem Klimaschutz und Erreichung der Klimaziele:

Im Vorfeld dieses Bauantrages wurden die Antragsteller gebeten, sich das [„Klimaschutzprogramm“](#) der Gemeinde Pullach i. Isartal zu Gemüte zu führen, es zu beherzigen und sich finanzielle Vorteile des Förderprogrammes zu sichern.

Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Freiflächengestaltungsplanung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfrist- und fachgerechten Ausführung oder Nichtbefolgung der Auflagen soll ein Zwangsgeld von mindestens 500,- Euro je Baum bzw. Baumschutzzaun festgelegt werden. (...)

6. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
- „(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert. Das Landratsamt München wird bis zur Klärung der Rechtsgrundlage weiterhin gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen:
- Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Pullach i. Isartal - Herrn Mrtvy (Tel.: +49 (89) 744744 – 631; E-Mail: mrtvy@pullach.de) durchzuführen.
 - Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen (siehe Anlage) sind zu beachten.
 - Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten hat auf deren Grundstücken fachgerecht zu erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen.
 - Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG würde eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von **5.250,00 €** für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Hinweis an das Landratsamt München:

Das Landratsamt München wird gebeten zu überprüfen, ob die Tiefgaragenabfahrt, die überdachten Fahrradabstellplätze sowie der geplante Schuppen für Haus A an der nördlichen Grundstücksgrenze zulässig sind. Denn aus Sicht der Bauverwaltung könnten die max.

zulässigen 9,0 m Grenzbebauung, die mit einer Gesamtlänge je Grundstücksgrenze nach Art. 6 Abs. 7 BayBO zulässig sind, überschritten werden.

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0

TOP 6 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport auf dem Anwesen Wolfratshauser Str. 54d, Fl.-Nr. 307/6

zurückgezogen

TOP 7 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von zwei Doppelhäusern mit Tiefgarage auf dem Anwesen Münchener Str. 44, Fl.-Nr. 178
--

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau von zwei Doppelhäusern mit Tiefgarage wird befürwortet. Das Landratsamt München wird gebeten, die Speicherräume im Dachgeschoss mit „kein Aufenthaltsraum“ zu stempeln und das im Genehmigungsbescheid als Auflage festgesetzt wird, dass die Räume im Dachgeschoss nicht als Aufenthaltsräume genutzt werden dürfen, da die Geschossfläche mit den beiden Vollgeschossen bereits ausgeschöpft wird.
2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Überschreitung der max. zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO um ca. 77 m² auf eine GRZ von 0,5906 ($0,35 + 50 \% = 0,5250 = \text{max. zulässig}$) (Ziffer 2.3.4) sowie wegen Errichtung von Haus 1 östlich um 3,01 m und Haus 2 westlich dreieckig um 9,0 m x 2,50 m, der Tiefgarage im nörd- und südlichen Bereich, der Treppe als 2. Rettungsweg im nördlichen Bereich, die Mülltonnenhäuser beider Doppelhaushälften im nördlichen Bereich sowie die Terrassen von Haus 1b um 7,0 m x 2,5 m, von Haus 2a und Haus 2b um jeweils 4,5 m x 3,0 m außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.2.4.2) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wurzelseppstraße und der Anschlussfläche Hans-Keis-Straße“ erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) von Seiten der Umwelta Abteilung bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Baumbestands- und Freiflächenpläne zum jetzigen Zeitpunkt keine naturschutzfachlichen Einwände.

Die entsprechenden Eingriffe und Maßnahmen wurden mit den Antragstellern im Vorfeld naturschutzrechtlich abgestimmt und inhaltlich in die vorgelegte Freiflächenplanung übernommen. Die in der vorangegangenen Stellungnahme Az. Sg41_1735_21093 vom 20.10.2021 enthaltenen Bestimmungen und Auflagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Voraussetzung für eine Zustimmung zur Fällung einer großen Fichte auf Gemeindegrund ist, dass aufgrund einer anderen übergeordneten Rechtsvorschrift, hier des Baurechts, ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht oder über Befreiungen erwirkt wird und dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung der Bäume nicht möglich ist (s. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BaumSchV).

Diese Bedingung bezieht sich in erster Linie auf die Überschreitung der Baulinie in mehrere Richtungen, ohne die eine so intensive Bebauung des Grundstückes mit vier Doppelhaushälften nicht möglich ist und auf den Bau einer Tiefgarage mit einer Zufahrt

entlang der südlichen Grundstücksgrenze zum Friedhof. Die von Gemeindeseite favorisierte Variante zum Bau einer Tiefgarage kann nur realisiert werden, wenn die große Fichte (Baum Nr. 7) gefällt wird, da mit dem Bau großflächige Beschädigungen der Wurzeln einhergehen und damit die Standsicherheit der Fichte nicht mehr gewährleistet ist.

Eine Fällung von großen Bäumen auf dem Friedhofsgelände bedeutet immer einen Eingriff in ein sensibles Gelände. Die Durchführung der Fällungsarbeiten, das damit im Zusammenhang stehende Fräsen des Wurzelstocks; sowie die Ersatzpflanzung mit einem geforderten Laubbaum l. Wuchsordnung (hier Baumhasel *Corylus colurna*, solitärer Hochstamm 3xv.mDb., 18-20 cm) und alle damit im Zusammenhang stehenden Sicherungsmaßnahmen, Reinigungen oder andere Arbeiten gehen zu Lasten des Bauträgers. Diese Arbeiten werden aber von Seiten der Gemeinde Abt. Umwelt an eine ausgewählte Baumpflegefachfirma vergeben und koordiniert. Zur Sicherheit wird für diese Arbeiten vorab eine Bürgschaft in Höhe von 5.000,- € zur Erfüllung der Auflagen erhoben.

Die baumschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 08 „Wurzelseppstraße und Anschlussfläche Hans-Keis-Straße“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV):

1. Die zur Fällung beantragten Bäume werden vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung erfasst (§ 1 BaumSchV). Deren Beseitigung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BaumSchV zu genehmigen, wenn der Antragsteller aufgrund von Baurechtsvorschriften einen Anspruch auf bauliche Verwirklichung hat und die Bäume infolge von Altersschäden, Krankheit oder Missbildung die Schutzwürdigkeit verloren haben.
2. Die Ersatzpflanzungen und Auflagen nach § 6 BaumSchV und Ziffer 1.7 Bebauungsplan Nr. 08 sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefällten Bäume gemindert worden ist.

Gründe:

Diese Baumaßnahme hat deutlichen Einfluss auf den gemeindlichen Baumbestand im Bereich des Friedhofs. Wie im Baumbestandsplan vom 30.11.21 zu entnehmen, stehen auf Friedhofseite mehrere Hemlocktannen und eine sehr große und alte Fichte mit einem Stammumfang von 280 cm. Dieser Baum ist bereits am Höhepunkt seiner Lebenserwartung angelangt, zeigt aber aktuell keine Vitalitätseinbußen, aus denen sich eine akute Fällungsnotwendigkeit ergibt. Verständlicherweise verursacht diese Fichte aber erhebliche Einschränkungen für die Nutzbarkeit des Privatgrundstücks in Bezug auf Schattenwurf und Überhang der Krone. Daher wurde schon mehrfach in der Vergangenheit von der vormaligen Eigentümerin angefragt, ob eine Aussicht auf Fällung des Baumes bestünde, die aber noch vor der Einreichung von Bauanträgen verneint wurde.

Um den Bau einer TG an der Grundstücksgrenze zu realisieren, muss vorab entlang der Grenze ein händisch gegrabener Suchschlitz (Wurzelsuchgraben) ausgeführt werden, um Rückschlüsse auf den Durchwurzelungsgrad ziehen zu können. Es ist davon auszugehen, dass vor allem die Fichte weit in das Nachbargrundstück wurzelt. Eine Abgrabung in diesem Bereich würde zwangsläufig zu so hohem Wurzelverlust führen, dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist und eine Fällung unumgänglich ist. Bei den Hemlocktannen besteht die Möglichkeit des Erhalts, hier sollte aber durch den Wurzelgraben festgestellt werden wie hoch der Wurzelanteil an der Grenze ist und ob vorab zu den Baumaßnahmen ein Wurzelvorhang errichtet werden muss. Dadurch werden die Wurzeln bei Abgrabungen oder Spundungen ausreichend geschützt.

Bautechnisch muss vor Beginn der Bauarbeiten mit der zuständigen Abteilung Bautechnik und dem Ordnungsamt sichergestellt werden, ob bei einem möglichen Einbau von Spundwänden oder anderen Verbauarten, eine Beweissicherung am Friedhof notwendig ist, damit durch Erschütterungen keine nachträglichen Beschädigungen auftreten und damit keine Störung der Friedhofsruhe erfolgt.

Eine Genehmigung zur Fällung der großen Fichte kann nur einhergehen mit einer adäquaten Ersatzpflanzung eines klimaresistenten Laubbaumes I. Wuchsordnung (z.B. Silberlinde, Schwarznuss, Blumenesche, Baumhasel) an gleicher Stelle auf Friedhofsgelände zu Lasten des Bauträgers.

Auf die zu erwartende Reststandzeit der Fichte lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt keine genaue Aussage treffen. Zu erwarten ist, dass in den nächsten Jahren infolge von zunehmenden Trockenheiten und Extremwittersituationen gerade Bäume wie die Fichten oder Birken auf dem Friedhofsgelände erhebliche Vitalitätseinbußen hinnehmen müssen und damit verbunden sich der Baumbestand in den kommenden zehn Jahren ändern wird.

Folgende Auflage wird zusätzlich bestimmt:

Die Ersatzpflanzungen und Auflagen nach § 6 BaumSchV sind auch dann auszuführen, wenn Bäume gefällt wurden, das Bauvorhaben aber nicht verwirklicht wird, und zwar spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft des relevanten Baubescheides.

Hinweis zur Grundflächenzahl (GRZ) und Bodenversiegelung:

Bodenversiegelung bedeutet, dass Regenwasser nicht mehr in die Grundwasservorräte eingeht und der Gasaustausch bzw. die Verdunstung unterbunden wird. Versiegelte Böden erhitzen die Luft, verstärken das Überschwemmungsrisiko und sind unfruchtbar.

Die GRZ hat den Zweck, diese natürlichen Funktionen des Bodens zu erhalten. Überschreitungen der GRZ sind baurechtlich statthaft, ökologisch aber ein Misserfolg.

Mit Genehmigung des vorliegenden Bauvorhabens gehen - auch durch zulässige Nebenflächen - rd. **290 m²** Boden über die festgelegte GRZ von 0,35 hinaus verloren. Der Versiegelungsgrad beträgt für die vorliegende Planung rd. 57 % des insgesamt 1315 m² großen Grundstückes.

Hinweis zum gemeindlichen Klimaschutz und Erreichung der Klimaziele:

Im Rahmen Ihres Bauantrages werden die Antragssteller gebeten, sich auch das [„Klimaschutzprogramm“](#) der Gemeinde Pullach i. Isartal zu Gemüte zu führen, es zu beherzigen und sich die vielen finanziellen Vorteile in diesem Förderprogramm zu sichern.

Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Freiflächengestaltungsplanung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen und naturschutzrechtlichen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfrist- und fachgerechten Ausführung oder Nichtbefolgung der Auflagen soll ein Zwangsgeld von mindestens 500,- Euro je Baum bzw. Baumschutzzaun festgelegt werden. (...)

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens

gefordert. Das Landratsamt München wird bis zur Klärung der Rechtsgrundlage weiterhin gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen:

- Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Pullach i. Isartal - Herrn Mrtvy (Tel.: +49 (89) 744744 – 631; E-Mail: mrtvy@pullach.de) durchzuführen.
- Im Bereich der gemeindlichen Friedhofsfläche sind die bestehenden Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen zum Bauvorhaben hin (Mauer, Doppelstabzaun, etc.) sowie das Mobiliar (Trafostation, Gräber inklusive der Grabsteine, etc.) welches sich in einem Korridor von ca. 10 Meter südlich der südlichen Grundstücksgrenze befindet, zu beweissichern. Hier dürfen nur setzungs- und vibrationsarme Bauausführungen welche die Standsicherheit dieser nicht beeinträchtigen ausgeführt werden. Hier ist wie schon erwähnt ein entsprechendes separates Beweissicherungsverfahren auf Kosten des Verursachers beziehungsweise des Antragstellers durchzuführen. Lärmintensive Bautätigkeiten sind zur Wahrung und Würdigung der Ruhestätten und besonders im Falle einer Beisetzung entsprechend der gemeindlichen Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen während der gesamten Bauzeit bei dem gemeindlichen Friedhofsamt anzuzeigen und mit diesem abzusprechen.
- Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen (siehe Anlage) sind zu beachten.
- Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten hat auf deren Grundstücken fachgerecht zu erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen.
- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger sowie der Abteilung Bautechnik als zuständige Fachbehörde für den gemeindlichen Friedhof abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG wird eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von **25.000,00 €** für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als auch der gemeindlichen Einfriedung und dem Friedhofsmobiliar als Sicherheit verlangt. (...)“

Hinweis an den Antragsteller:

Sollten Änderungen, insbesondere im Dachgeschoß, in der Bauphase vorgenommen werden die die GFZ erhöhen, z.B. durch Vergrößerung der Fensterflächen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Befürwortung über eine GFZ von 0,50 hinaus bzw. eine Befreiung von der GFZ nicht befürwortet wird sowie der Rückbau beim Landratsamt München angeordnet wird!

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0

TOP 8 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von vier Einfamilienhäuser auf dem Anwesen Gistlstr. 45, Fl.-Nr. 237/15

Beschluss:

Frage 1:

Die rückwärtige Baugrenze entlang der Bahnlinie wird in der Planung von zwei Einfamilienhäusern überschritten.

Kann für die Überschreitung von 2,0 m eine Befreiung von der Maßgabe der rückwärtigen Baugrenze im B-Plan in Aussicht gestellt werden?

Die Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze mit zwei Einfamilienhäusern wird befürwortet.

Das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung der beiden östlichen Einfamilienhäuser um 2,0 m außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.4.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ erteilt.

Frage 2:

Die zwei nördlichen Einfamilienhäuser sind im 10 m breiten Abstand zwischen zwei Baufenstern platziert.

Kann eine Befreiung erteilt werden für die Errichtung der zwei Einfamilienhäuser außerhalb der Baugrenze?

Die Errichtung der zwei nördlichen Einfamilienhäuser im 10 m breiten Abstand zwischen den beiden Baufenstern wird befürwortet, wenn das Landratsamt München wegen der Baugrenzenüberschreitung keine Bebauungsplanänderung fordert.

Aus Sicht der Bauverwaltung könnte die Befreiung erteilt werden, denn der ehemalige Eigentümer hat einen 10 m breiten Grundstücksstreifen vom nördlichen Nachbargrundstück erwerben können. Durch den Erwerb des Grundstückes ist es erst zu dieser Situation gekommen, dass auf dem jetzigen Baugrundstück ein 10,0 m breiter Streifen ohne Baufenster vorhanden ist. Genau in diesen bauraumfreien Streifen hat der ehemalige Eigentümer schon ein isolierverglastes Glashaus für seine Oldtimer mit Baugenehmigung incl. Befreiung von der Baugrenze gebaut. Das Glashaus hat eine vergleichbare Größe zu den geplanten Einfamilienhäusern.

Das vorgelegte Planungskonzept bietet auch den Vorteil, dass es nur eine Zufahrt im mittleren Bereich des Grundstücks geben wird. Dadurch werden die versiegelten Flächen auf ein Minimum reduziert und die Garagen, Zufahrten und Zuwegungen befinden sich überwiegend im mittleren Teil des Grundstücks, was auch der Nachbarbebauung zugutekommt bzw. sich nicht negativ auswirkt.

Aus den o.g. Gründen wird das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wegen Errichtung der beiden nördlichen Einfamilienhäuser im 10 m breiten Abstand zwischen den beiden Baufenstern außerhalb der überbaubaren Fläche (Ziffer A.4.c) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ erteilt.

Frage 3:

Die zwei südlichen Parzellen unterschreiten mit 2 x 535 m² die Maßgabe des B-Plans der Grundstücksgrößen mit mindestens 600 m².

Kann für eine Realteilung der zwei südlichen Einfamilienhausgrundstücke eine Befreiung für diese Unterschreitung erteilt werden?

Eine Realteilung der zwei südlichen Parzellen zu je 535 m² ist nicht möglich, da dies die Grundzüge der Planung betrifft und eine Befreiung zur Unterschreitung der Mindestgrundstücksgröße von 600 m² nicht zulässig ist.

Die beiden nördlichen Grundstücke können dagegen real geteilt werden, da mit jeweils 600 m² die festgesetzte Mindestgrundstücksgröße von 600 m² eingehalten wird.

Das Einvernehmen zur Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen der Unterschreitung der Mindestgrundstücksgröße von 600 m² für ein Einzelhausgrundstück auf jeweils 535 m² für die beiden südlichen Parzellen (Ziffer A.4.a) von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ nicht erteilt.

Als ergänzender Hinweis zu den gestellten Fragen wird die Stellungnahme der Abteilung Umwelt Bestandteil des Beschlusses:

„(...) von Seiten der Umweltschutzabteilung bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf den eingereichten Baumbestandsplan zum jetzigen Zeitpunkt naturschutzfachliche Einwände und Bedenken.

Die entsprechenden Eingriffe und Maßnahmen wurden mit dem Antragsteller im Vorfeld naturschutzrechtlich bei einer Begehung teilweise besprochen. Dabei wurde festgestellt, dass im südöstlichen Bereich des Grundstücks eine sehr große und alte Walnuss (Baum Nr. 17) steht. Mit einem Stammumfang von 320 cm ist sie eine der größten Walnüsse im Ortsgebiet und auch aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung und Ortsbildprägung als sehr erhaltenswert einzustufen. Ihrem Alter entsprechend sind aber auch ein paar Einschränkungen in der Vitalität festzustellen und die Stammgabelung müsste durch den Einbau von Kronensicherungssystemen statisch gesichert werden.

Voraussetzung für eine Zustimmung zur Fällung dieser großen Walnuss ist, dass aufgrund einer anderen übergeordneten Rechtsvorschrift, hier des Baurechts, ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht oder über Befreiungen erwirkt wird und dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung von Bäumen nicht möglich ist (s. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BaumSchV).

Dies bezieht sich in erster Linie auf die Überschreitung der Baulinie in mehreren Richtungen und eine Zustimmung zur Realteilung, ohne die eine so intensive Bebauung des Grundstückes mit vier Einfamilienhäusern nicht möglich ist.

Ein in der Südostecke des Grundstücks, direkt an der S-Bahn stehender großer Bergahorn (Baum Nr. 16) mit einem Stammumfang von 280 cm wurde bereits in einem separaten Antragsverfahren gem. BaumSchV der Gemeinde Pullach aus Verkehrssicherungsgründen zur Fällung freigegeben. Ausdrücklich wurde im Genehmigungsbescheid Sg44_1735_21652 darauf hingewiesen, dass eine notwendige Ersatzpflanzung im Zuge des hier vorliegenden Bauantragsverfahrens berücksichtigt werden muss.

Nach den vorgelegten Lageplanstudien erscheint das Gebäude an der NW-Ecke des Grundstücks sehr nah an der hochwertigen, ortsbildprägenden und vitalen Buche (Baum Nr. 1). Um den Baum ausreichend vor Schäden durch Baumaßnahmen zu schützen, muss hier unbedingt ein Mindestabstand Kronentrauf plus 1,5 Meter eingehalten werden, um an dieser Stelle einen Baumschutzzaun errichten zu können. Erst danach darf der Arbeitsraum für Aushub, Verbau, Bauwerk usw. eingeplant werden.

Der restliche verbleibende Baumbestand muss außer der Buche (Baum Nr. 1) und einer Linde (Baum Nr. 7) als nicht sonderlich hochwertig eingestuft werden. Es handelt sich lediglich um ein paar strauchartig gewachsene Eiben und schlecht entwickelte Kleinbäume. Für die notwendige Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes müssen gem. den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ auf je 300 qm Grundstücksfläche mind. ein Baum bodenständiger Art, dabei handelt es sich um Bäume I. Wuchsordnung, geplant und gepflanzt werden. Bei einer Gesamtgrundstücksgröße von 2269 qm ergibt sich daraus eine Anzahl von 7 Ersatzpflanzungen (abzüglich der zwei anzurechnenden Bäume).

Wir bitten den Antragssteller diese oben genannten Vorgaben, ebenso die Zuwegungen, Versiegelungen, Dachbegrünungen usw. in einem einzureichenden Freiflächengestaltungsplan zu berücksichtigen und vorab mit der Abt. Umwelt abzuklären.

Die baumschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 10 „Richard-Wagner-Straße Süd“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV):

1. Die zur Fällung beantragten Bäume werden vom Schutzgegenstand der Baumschutzverordnung erfasst (§ 1 BaumSchV). Deren Beseitigung ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BaumSchV zu genehmigen, wenn der Antragsteller aufgrund von Baurechtsvorschriften einen Anspruch auf bauliche Verwirklichung hat und die Bäume infolge von Altersschäden, Krankheit oder Missbildung die Schutzwürdigkeit verloren haben.
2. Die Ersatzpflanzungen und Auflagen nach § 6 BaumSchV und Ziffer 9 d) Bebauungsplan Nr. 10 sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die innerörtliche Durchgrünung und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, nachdem der Bestand um die gefälltten Bäume gemindert worden ist.

Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt.

Hinweis zum gemeindlichen Klimaschutz und Erreichung der Klimaziele:

Im Rahmen Ihres Bauantrages werden die Antragssteller gebeten, sich auch das [„Klimaschutzprogramm“](#) der Gemeinde Pullach i. Isartal zu Gemüte zu führen, es zu beherzigen und sich die vielen finanziellen Vorteile in diesem Förderprogramm zu sichern. (...)“

Als ergänzender Hinweis zu den gestellten Fragen wird die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik Bestandteil des Beschlusses:

„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert. Das Landratsamt München wird bis zur Klärung der Rechtsgrundlage weiterhin gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen:

- Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Pullach i. Isartal - Herrn Mrtvy (Tel.: +49 (89) 744744 – 631; E-Mail: mrtvy@pullach.de) durchzuführen.
- Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen sind zu beachten.
- Jegliche Verschmutzungen an der Fahrbahn stellen einen gefährlichen Eingriff in den öffentlichen Verkehr dar und sind daher sofort fachgerecht mittels einer Straßenkehrmaschine zu entfernen.

- Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten hat auf deren Grundstücken fachgerecht zu erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen.
- Neu zu erstellende Gehwegabsenkungen sind bei dem Straßenbaulastträger entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung schriftlich zu beantragen. Entsprechend wird diese den Sachverhalt separiert prüfen und entsprechend freigeben. Nicht mehr genutzte bestehende Absenkungen werden entsprechend dem genehmigten Freiflächengestaltungsplan wieder aufgehoben. Kostenträger hierfür ist der Verursacher beziehungsweise der Antragsteller.
- Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG würde eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von **6.900,00 €** für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)“

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0

Abstimmung ohne GR Dr. Reich.

TOP 9	Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau und Umbau eines Reiheneckhauses auf dem Anwesen Tannenstr. 5d, Fl.-Nr. 368/59
--------------	--

Beschluss:

1. Der Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau und Umbau eines Reiheneckhauses wird nur unter der Bedingung befürwortet, wenn der Stellplatz aus der Baugenehmigung vom 10.01.2006 jetzt endlich auch errichtet wird.
Aus dem Bild von der Stellungnahme der Abteilung Umwelt (Ziffer 3.) ist ersichtlich, dass anstatt eines Stellplatzes ein Geräteschuppen oder dergleichen errichtet wurde. Das Landratsamt München wird gebeten, die Errichtung des Stellplatzes als Auflage mit in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen und das der Antragsteller die Errichtung des Stellplatzes mit Fertigstellung des Bauvorhabens auch dem Landratsamt München gegenüber nachzuweisen hat.
Ebenso wird das Landratsamt München gebeten, einen Einfriedungsplan zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche vom Antragsteller nachzufordern.
2. Das Einvernehmen zu den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird wegen Errichtung eines „angedeuteten Walmdaches“ mit einer Dachneigung von 12° anstatt eines Satteldaches mit einer Dachneigung von 27 ° - 32° (Ziffer 1.) A.) 3.b sowie wegen Errichtung eines Vordaches an der Traufe von 0,50 m anstatt der max. zul. 0,30 m (Ziffer 1.) A.) 3.c) von den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr. 19/57 „Tannenstraße“ wird unter der o.g. Bedingung erteilt.
3. Die Stellungnahme der Abteilung Umwelt wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...)von Seiten der Umweltschutzabteilung bestehen zum oben genannten Verfahren in Bezug auf die eingereichten Pläne und Dokumente grundsätzlich keine naturschutzfachlichen Beanstandungen.

Die naturschutzfachlichen Entscheidungen beruhen auf den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 19/57 „Tannenstraße“ und der Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über den Schutz des Bestandes an Bäumen (BaumSchV).

Um die arttypischen Standraumansprüche der beiden Bestandsbäume, einer Kirsche und eines Apfelbaumes, zukünftig in vollem Maße zu sichern, sind der vorschriftsmäßige Abstand bzw. die Höhe der Thujenhecke (max. 2,0 Meter, s. Abb. 1) an der Grenze zum gemeindlichen Flurstück Nr. 368/22, der Tannenstraße, einzuhalten und unabhängig von diesem Baugenehmigungsverfahren bis zur kommenden Vegetationsperiode unter Beachtung der Vogelbrutzeit herzustellen (s. Art. 47 Ausführungsgesetz zum BGB). Dabei ist im Hinblick auf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs insbesondere auch das bestehende und perspektivische Breitenwachstum der Hecke in den öffentlichen Raum zu beachten bzw. zu korrigieren.

Hinweis zur Bodenversiegelung:

Bodenversiegelung bedeutet, dass Regenwasser nicht mehr in die Grundwasservorräte eingeht und der Gasaustausch bzw. die Verdunstung unterbunden wird. Versiegelte Böden erhitzen die Luft, verstärken das Überschwemmungsrisiko und sind unfruchtbar. Mit Genehmigung des vorliegenden Bauvorhabens gehen - auch durch zulässige Nebenflächen - rd. **25 m²** Boden verloren.



Abb. 1: Thujenhecke an der Grundstücksgrenze zur Tannenstraße; links der unveränderte Stellplatznachweis

Die hiermit vorgenommene fachliche Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich ausschließlich auf die grünordnerischen Inhalte und Darstellungen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung wird davon nicht berührt.

Wir bitten die Genehmigungsbehörde, die Inhalte der Freiflächengestaltungsplanung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG in den Genehmigungsbescheid entsprechend aufzunehmen. Darüber hinaus wird hiermit beantragt, im Genehmigungsbescheid eine Verfügung zur nachweislichen Erfüllung der grünordnerischen und

naturschutzrechtlichen Festsetzungen zu erlassen. Für den Fall einer nichtfrist- und fachgerechten Ausführung oder Nichtbefolgung der Auflagen soll ein Zwangsgeld von mindestens 500,- Euro je Baum bzw. Baumschutzzaun festgelegt werden. (...)

4. Die Stellungnahme der Abteilung Bautechnik wird Bestandteil des Beschlusses:
„(...) Nach Art. 21 S.1 BayStrWG werden folgende Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten für die Sondernutzung vom Straßenbaulastträger als Teil des Genehmigungsverfahrens gefordert. Das Landratsamt München wird bis zur Klärung der Rechtsgrundlage weiterhin gebeten diese als Auflage im Genehmigungsbescheid festzusetzen:
- Vor Baubeginn ist eine qualifizierte Beweissicherung an den unmittelbar betroffenen öffentlichen Flächen (Straßen, Gehwege, Baumbestand; Straßenbeleuchtung etc.) zusammen mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Pullach i. Isartal - Herrn Mrtvy (Tel.: +49 (89) 744744 – 631; E-Mail: mrtvy@pullach.de) durchzuführen.
 - Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die in unmittelbarer Umgebung der Baustelle liegenden öffentlichen Flächen nur entsprechend ihrer vorgesehenen Nutzung befahren werden. Grünflächen dürfen weder befahren noch zu Lagerzwecken genutzt werden. Die vom Straßenbaulastträger festgesetzten Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Flächen sind zu beachten.
 - Jegliche Verschmutzungen an der Fahrbahn stellen einen gefährlichen Eingriff in den öffentlichen Verkehr dar und sind daher sofort fachgerecht mittels einer Straßenkehrmaschine zu entfernen.
 - Die Oberflächenentwässerung der privaten Zuwegungen und Garagenzufahrten hat auf deren Grundstücken fachgerecht zu erfolgen. Bei einer gezielten Ableitung des Oberflächenwassers an die Grundstücksgrenze, sind wegen der wiederkehrenden Starkregenereignissen entsprechend Entwässerungsrinnen zu verbauen.
 - Neu zu erstellende Gehwegabsenkungen sind bei dem Straßenbaulastträger entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung schriftlich zu beantragen. Entsprechend wird diese den Sachverhalt separiert prüfen und entsprechend freigeben. Nicht mehr genutzte bestehende Absenkungen werden entsprechend dem genehmigten Freiflächengestaltungsplan wieder aufgehoben. Kostenträger hierfür ist der Verursacher beziehungsweise der Antragsteller.
 - Arbeiten, Aufgrabungen oder Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum sind vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abzusprechen. Nach Art. 18 Abs. 3 S. 2 BayStrWG würde eine Kostenübernahme abgesichert mit einer Bürgschaft in Höhe von **4.500,00 €** für entstehende Schäden am Gemeindeeigentum als Sicherheit verlangt. (...)

Abstimmung:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0

TOP 10 Fragestunde der Ausschussmitglieder

keine

TOP 11 Allgemeine Bekanntgaben

keine

Vorsitzende
Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin

Schriftführung
Alfred Vital